



STATUTEN

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Skiclub Salzburg“, abgekürzt „SCS“ und hat seinen Sitz in 5020 Salzburg.

§ 2 Zweck des Vereins (ideellen Mittel)

Zweck des Vereins ist es, die Pflege und Förderung des alpinen und nordischen Skisportes sowie des Snowboardsportes im Allgemeinen und insbesondere in der Stadt Salzburg.

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Jede politische Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3: Tätigkeiten und Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks:

a) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die den Ski- und Snowboardsport ermöglichen, diesen zu erleichtern und zu fördern, wie etwa durch Clubausfahrten, Touren und der zur Ausübung des Ski- und Snowboardsportes im Zusammenhang stehenden körperlichen Ertüchtigung, wie etwa Wanderungen, Ausübung des Radsportes, sowie der Durchführung von (internationalen) Veranstaltungen, dem Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen der Mitglieder, zur Unterweisung, Ertüchtigung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Durchführung von geselligen Veranstaltungen.

b) Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden wie folgt:

- Einhebung von Mitgliedsbeiträgen
- Einnahmen aus der Abhaltung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen
- Darlehen und Subventionen
- Geld- und Sachspenden und etwaige Zuwendungen
- Einhebung von Trainingsbeiträgen
- Einnahmen aus Werbeverträgen über vereinseigene Einrichtungen und Veranstaltungen
- Sponsoringeinnahmen
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung wie Zinserträge, Pachteinahmen, etc.
- Schenkungen

c) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte an gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

d) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Mitgliedschaft

Die beitragswillige natürliche Person hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben und die Statuten unterschriftlich anzuerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied, das sind jene Mitglieder die den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen und das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- b) Jugendmitglieder, das sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Aufnahmeansuchen benötigen.
- c) Ehrenmitglieder, hiezu können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise oder aufgrund besonderer Verdienste um den Club oder den Skisport verdient gemacht haben, wobei deren Ernennung ebenso durch den Clubvorstand erfolgt, wie auch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- d) Unterstützende Mitglieder, dies sind physische oder juristische Personen, die den Zweck des Clubs fördern und mindestens den doppelten, von der Vollversammlung für ordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten.

§ 6: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und zur Erfüllung des Vereinszweckes nach Kräften beizutragen, die übernommenen Funktionen auszufüllen und den Skisport zu fördern, sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

§ 7: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt die Clubeinrichtungen zu benützen und besitzen alle aus der Mitgliedschaft zum Verein entspringenden Rechte und Pflichten. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme (aktives und passives Wahlrecht) in der Vollversammlung. Sie können ein anderes Mitglied mit ihrer Vertretung betrauen. Jugendmitglieder und unterstützende Mitglieder haben Sitz, aber keine Stimme in der Vollversammlung.

§ 8: Organe des Vereins sind:

- die Voll(Mitglieder-)versammlung
- der Vorstand
- zwei Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 9: Vollversammlung

Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre als ordentliche Vollversammlung zusammen. Die Ladung zur ordentlichen und zur allfälligen außerordentlichen Vollversammlung hat durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, von der Absendung an gerechnet, zu erfolgen. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn die Führung der Geschäfte dies erfordert. Eine solche ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Die außerordentliche Vollversammlung ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses oder des Einlangens des schriftlichen Begehrens vom Vorstand einzuberufen.

Mit der Einberufung einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Vollversammlung ist gleichzeitig mit der Einladung, Ort, Zeit, Beginn und Tagesordnung der Versammlung bekannt zu geben. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und ist an alle Mitglieder zu versenden. Nach Eröffnung der Vollversammlung hat der Vorsitzende die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder festzustellen.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls die Vollversammlung nicht beschlussfähig ist, weil weniger als $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, so kann am gleichen Tag ohne erneute Ladung eine zweite Vollversammlung stattfinden, jedoch frühestens eine halbe Stunde nach Schluss der ersten Sitzung. In dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, auch wenn weniger als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der Vollversammlung an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Sämtliche Entscheidungen werden, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Vollversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer, sowie eines allfälligen Ehrenpräsidenten
- b) die Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresabrechnungen
- c) Anträge des Vorstandes
- d) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder
- e) Satzungsänderungen
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) die Beschlussfassung über Ein- und Austritte bei Sportverbänden
- h) die Beschlussfassung über Auflösung des Clubs und Verwendung des Vereinsvermögens.

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten selbst gefasst werden. Auf ein Verlangen von mindestens einem Drittel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter und wenn auch dieser verhindert ist, das nach dem Geburtsalter älteste Vorstandsmitglied.

§ 10: Vorstand

Der Vorstand, der für die Dauer von 4 Jahren von der Vollversammlung gewählt wird und besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) einem Vizepräsidenten
- c) dem Schriftführer
- d) dem Finanzreferenten
- e) dem Sportreferenten
- f) einem oder mehreren beratenden Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand ist zuständig als leitendes und überwachendes Organ des Clubs und hat für die Abdeckung der Clubgeschäfte zu sorgen. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt vor allem der Vollzug der Vollversammlungsbeschlüsse. Er ist berechtigt im Namen des Clubs mit Vorbehalt der für die Vollversammlung bestimmten Beschränkungen, Verbindlichkeiten einzugehen, Rechtsstreitigkeiten zu führen, Vergleiche zu schließen, alle Geldangelegenheiten zu regeln, Geld oder Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültige Bestätigungen auszustellen. Die Ausfertigung des Vorstandes sind vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und vom Schriftführer zu zeichnen. In Geldangelegenheiten sind der Präsident, der Vizepräsident und der Finanzreferent einzelzeichnungsberechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Fällen in denen Dringlichkeit geboten erscheint und die einen Vollversammlungsbeschluss erforderlich machen, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten die zur Vorbereitung einer Arbeitsgruppe übertragen wurden, ist der Referent der Arbeitsgruppe bei der Abstimmung über die von der Arbeitsgruppe vorbereiteten Angelegenheit berechtigt mitzustimmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedem anwesenden Vorstandsmitglied, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Vorstandsämter, pro Kopf nur eine Stimme zusteht. Der Präsident, oder im Falle von dessen Abwesenheit der Vizepräsident, hat mitzustimmen und gilt bei Stimmengleichheit die Ansicht des Präsidenten, oder im Falle von dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, als zum Beschluss erhoben.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der alljährlich stattfindenden ordentlichen Vollversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben.

§ 11: Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) Der Präsident vertritt den Club in allen Belangen nach innen und außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Vollversammlung. Er unterfertigt die oben genannten Schriftstücke.
- b) Der Vizepräsident unterstützt den Präsident in seiner Funktion und vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.
- c) Der Schriftführer führt bei den Vollversammlungen und den Vorstandssitzungen das Protokoll, das vom Präsident oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet werden muss. Er besorgt alle schriftlichen Arbeiten. Er fasst im Anschluss an die ordentliche Vollversammlung des Vereinsjahres einen Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr.
- d) Der Finanzreferent besorgt die gesamte Geldgebarung und die Buchführung. Er ist ermächtigt, für die Beitragseinhebung entsprechende Helfer zu bestimmen. Er verwaltet das Clubvermögen, den Ein- und Verkauf von Vereinsartikeln, Abzeichen etc. Er fasst einen Bericht an die ordentliche

Vollversammlung im Vereinsjahr, zu welchem eine Inventarliste über das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins anzufertigen ist. Der Bericht hat die Geldgebarungen im abgelaufenen Vereinsjahr eingehend zu beleuchten. Für das kommende Vereinsjahr ist ein Budget zu erstellen. Der Finanzreferent hat auf ein mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu stellendes Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes, zur Vorstandssitzung einen Kontoauszug bzw. den jeweiligen Kassensaldo vorzulegen und über Verlangen in der Sitzung umfassenden Bericht über den Kas- senstand zu geben.

- e) Der Sportreferent ist zuständig zur Organisation und Koordination sämtlicher sportlicher Belange des Club, beispielsweise der Trainingsgestaltung bis hin zur Materialbeschaffung etc..
- f) Die beratenden Vorstandsmitglieder beraten den Vorstand in den Verein betreffenden Angelegenheiten, wobei ihnen seitens der Vollversammlung ein spezielles Aufgabengebiet zugeteilt werden kann.

§ 12: Arbeitsgruppen:

Der Vorstand ist berechtigt entsprechend den Erfordernissen Arbeitsgruppen zu bilden, das sind Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern denen Aufgaben zur Vorbereitung von Angelegenheiten und Entscheidungen des Vorstandes übertragen werden. Weiters bestellt er einen Referenten für die Arbeitsgruppe. Bei Bestellung der Arbeitsgruppe und des Referenten ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der Arbeitsgruppe die den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden und erforderlichen Qualifikationen aufweisen.

§ 13: Wirkungskreis der Arbeitsgruppe:

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bearbeiten alle Angelegenheiten, die sich aus den ihnen übertragenen Referaten ergeben. Sie haben dabei die Arbeiten im Rahmen der ihnen übertragenen Funktionen im Interesse des Clubs durchzuführen. Die Arbeitsgruppe berät den Vorstand in allen Belangen der von ihm vertretenen Sachgebiete und bereitet diese zur Entscheidung durch den Vorstand vor.

§ 14: Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses und haben sie der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

Über Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern aus dem Verhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses setzt sich zusammen aus jeweils zwei Schiedsrichtern, die von jedem der beiden Streitparteien nominiert werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Können sie sich über den Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 16: Dauer des Vereinsjahres

Das Vereins- und Verrechnungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.

§ 17: Verbandszugehörigkeit

Der Skiclub Salzburg ist Mitglied des österreichischen Skiverbandes bzw. des Salzburger Landesskiverbandes und der SPORTUNION Österreich.

§ 18: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- c) durch Ausschluss

Bei freiwilligem Austritt kann die Mitgliedschaft nur per Einschreiben an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende des Vereinsjahres gekündigt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses Mitglied in grober Weise seine sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten verletzt. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 19: Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen

-
- a) sind schriftlich und von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern unterfertigt, spätestens 8 Tage vor der Vollversammlung an den Vorstand zu richten und von diesem bei der Vollversammlung zur Abstimmung zu bringen.
- b) können vom Vorstand bei einer Vollversammlung beantragt werden.

§ 20: Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit von der Vollversammlung mit Zustimmung des Vorstandes beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins ist ein etwa verbleibender Vermögensrest zu einem gemeinnützigen Zweck gemäß §§ 34 ff BAO zur Pflege und Förderung des alpinen und nordischen Skisportes und des Snowboardsportes zu verwenden. Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch einen Abwicklungsverwalter, der von der Vollversammlung nach der Beschlussfassung auf Auflösung des Vereines auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von 5 ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Vollversammlung gewählt wird.

§ 21: Gemeinnützigkeit

Der Verein erzielt keinerlei Gewinne und ist gemeinnützig. Die Organe und Funktionäre des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Bezüge.

§ 22: Anti – Doping Bestimmungen

Die Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), des Österreichischen Olympischen Komitees (ÖOC), des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007, sowie der Fédération Internationale de Ski (FIS) und des Österreichischen Skiverbandes (ÖSV) sind anzuwenden.

§ 23: Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von den Vereinsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 24: Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich:

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken;
- alle fair zu behandeln;
- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten);
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten;
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen;
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen;
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben;
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben;
- anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Vereins stehen;
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen;
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen;
- durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken;
- die im Verein gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erzie-

hungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

§ 25: Datenschutz im Verein:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, wie Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail, Telefonnummer und im Rahmen von Vereinsveranstaltungen angefertigte Lichtbilder und Filmaufnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie des Datenschutzgesetzes, verarbeitet und allenfalls öffentlich zugänglich gemacht, wie beispielsweise auf der Homepage, im Vereinsmagazin oder im Vereinsauftritt in sozialen Medien. Dies geschieht zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zur Nennung bei Wettkämpfen und Veranstaltungen, der Leistungs-/Ergebniserfassung bzw. dem Ergebnismanagement, der Zusendung von Informationen des Vereins, des berechtigten Interesses des Verantwortlichen bzw. des Vereins, sowie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke (Art. 17 Abs. 3 iVm Art. 89 DSGVO) und verpflichtet sich jedes Mitglied für die Zeit seiner Mitgliedschaft diesen Verwendungszwecken zuzustimmen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist:

- Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO im Rahmen der Registrierung bzw. des Vereinsbeitritts
- Erfüllung des Vereinszwecks und der Verpflichtung gem. dem Vereinsstatut gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
- Die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie die Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen, des Vereins oder Dritter gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Die genannten Daten werden bis zum Wegfall der Rechtsgrundlage gespeichert. Eine Einwilligung kann schriftlich beim Verein unter der Adresse des Vereinssitzes oder dessen E-Mail-Adresse widerrufen werden (Art.7 Abs.3 DSGVO).

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Soweit den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied darüber hinaus insbesondere folgende Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Das Recht auf Datenübertragung nach Art. 20 DSGVO
- Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

§ 26: Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich das Bezirksgericht Salzburg.